

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95	1
	Verordnung (EG) Nr. 1955/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	8
★	Verordnung (EG) Nr. 1956/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der ersten Tranche der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2004	10
★	Verordnung (EG) Nr. 1957/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2002 über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Zypern bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	13
	Verordnung (EG) Nr. 1958/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)	14
	Verordnung (EG) Nr. 1959/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	15
	Verordnung (EG) Nr. 1960/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 13. Teilausschreibung	17
	Verordnung (EG) Nr. 1961/2003 der Kommission vom 6. November 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen	18

Verordnung (EG) Nr. 1962/2003 der Kommission vom 6. November 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer 21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/784/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 6. November 2003 zur Ermächtigung Italiens, die Erprobung neuer önologischer Verfahren fortzusetzen** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4099*) 22

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Entscheidung 2003/733/EG der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG hinsichtlich der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Estland, Litauen und der Slowakei (Abl. L 264 vom 15.10.2003)** 24

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1954/2003 DES RATES**vom 4. November 2003****zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽³⁾ erlässt der Rat Gemeinschaftsmaßnahmen, die den Zugang zu den Gewässern und den Ressourcen sowie die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (2) Die Zugangsregelung für bestimmte Gebiete und Ressourcen gemäß den Artikeln 156 bis 166 und 347 bis 353 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist am 31. Dezember 2002 ausgelaufen. Folglich müssen bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in Bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 des Rates vom 15. Juni 1995 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ an die neue Rechtslage angepasst werden.
- (3) Andere Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 zielen darauf ab, durch Einführung einer allgemeinen Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands einen Anstieg des Fischereiaufwands zu verhindern, und sind nicht an die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals geknüpft. Diese für das Fischereimanagement wichtigen Vorschriften sollten beibehalten werden.

(4) Um sicherzustellen, dass der derzeitige Gesamtfischereiaufwand nicht ansteigt, muss für die ICES-Gebiete V, VI, VII, VIII, IX und X und die COPACE-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 eine neue Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands verabschiedet werden. Diese Regelung soll den Fischereiaufwand anhand des in diesen Fischereien im Zeitraum 1998 bis 2002 betriebenen Fischereiaufwands begrenzen.

(5) Zur Wahrung der Kohärenz zwischen verschiedenen Regelungen zur Steuerung des Fischereiaufwands sollte die in dieser Verordnung vorgesehene allgemeine Beschränkung des Fischereiaufwands immer dann überprüft werden, wenn der Rat im Rahmen eines Wiederauffüllungsplans Regelungen zur Steuerung des Fischereiaufwands für Fischereien in demselben Gebiet oder einem Teil davon festlegt. Eine Überprüfung der Anwendung der vorliegenden Regelung bis Dezember 2006 würde es dem Rat ferner ermöglichen, die Lage erneut zu bewerten.

(6) Zum Schutz der empfindlichen biologischen Lage in den Gewässern um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln und zur Absicherung der lokalen Wirtschaft dieser Inseln ist es notwendig, unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage dieser Inseln bestimmte Fangtätigkeiten in diesen Gewässern auf die in den Häfen dieser Inseln registrierten Fischereifahrzeuge zu beschränken. Eine Überprüfung dieser Maßnahmen bis Dezember 2006 würde es dem Rat erlauben, die Lage erneut zu bewerten.

(7) Südlich und westlich von Irland wurde ein Gebiet ermittelt, in dem Jung-Seehecht in hohen Konzentrationen vorkommt. Für dieses Gebiet sind besondere Beschränkungen für den Einsatz von Grundfangeräten vorgesehen worden. Im Rahmen derselben Bestrebungen zur Bestandserhaltung sollten für dieses Gebiet innerhalb des vorstehend beschriebenen allgemeinen Systems ferner spezielle Anforderungen zur Begrenzung des Fischereiaufwands festgelegt werden. Diese Anforderungen sollten bis Dezember 2008 überprüft werden, damit der Rat die Lage erneut bewerten kann.

(8) Es ist Aufgabe der Flaggenmitgliedstaaten, Maßnahmen zur Regulierung des Fischereiaufwands zu erlassen; folglich ist es notwendig, die Transparenz und Ausgewogenheit der Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 17. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 4. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 31.3.1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 24.8.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 149/1999 (ABl. L 18 vom 23.1.1999, S. 3).

- (9) Unter Berücksichtigung der speziellen Bestandserhaltungsanforderungen für Arten, deren geografische Verbreitung sich über Gewässer erstreckt, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit von mehr als einem Mitgliedstaat unterliegen, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge auf bestimmte Fanggeräte, Fangzeiten und Fanggebiete zu beschränken.
- (10) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die zulässigen Obergrenzen des Fischereiaufwands auf der Grundlage eines begründeten Antrags eines Mitgliedstaates anzupassen, damit dieser seine Fangmöglichkeiten in vollem Umfang ausschöpfen kann.
- (11) Infolge der Änderung der Fischereiaufwandsregelung müssen entsprechende Änderungen in Titel IIa und Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾ vorgenommen werden.
- (12) Damit die Rechtssicherheit gewahrt bleibt, eine Verschiebung des derzeitigen Gleichgewichts in den betroffenen Gebieten und Ressourcen verhindert wird und sichergestellt ist, dass der Fischereiaufwand auf die verfügbaren Ressourcen abgestimmt wird, sollten die Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 aufgehoben werden.
- (13) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

In dieser Verordnung werden die Kriterien und Verfahren für eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in den ICES-Gebieten V, VI, VII, VIII, IX und X und COPACE-Bereichen 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Die ICES-Gebiete und COPACE-Bereiche sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben⁽³⁾, definierten Gebiete.
- b) „Fischereiaufwand“ ist das Produkt von Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; bei einer Gruppe von Fischereifahrzeugen ist das die Summe des Fischereiaufwands der einzelnen Fischereifahrzeuge der Gruppe.

KAPITEL II

REGELUNG ZUR STEUERUNG DES FISCHEREIAUFWANDS

Titel I

Vorschriften für bestimmte Fischereien

Artikel 3

Maßnahmen für den Fang von Grundfischarten sowie bestimmten Weichtieren und Krustentieren

- (1) Außer bei dem in Artikel 6 Absatz 1 beschriebenen Gebiet verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:
- a) Sie ermitteln den Fischereiaufwand, der von Fischereifahrzeugen mit 15 m Länge über alles oder mehr im Zeitraum 1998 bis 2002 jährlich durchschnittlich in jedem der in Artikel 1 genannten ICES-Gebiete und COPACE-Bereiche betrieben wurde, für die Fischerei auf Grundfischarten — mit Ausnahme von Grundfischarten, die in der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände⁽⁴⁾ genannt sind — sowie für die Kammuschel-, Taschenkrebs- und Seespinnenfischerei gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung. Für die Berechnung des Fischereiaufwands wird die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs, als installierte Maschinenleistung, ausgedrückt in Kilowatt (kW), gemessen.
- b) Sie nehmen die Aufteilung des gemäß Buchstabe a) in jedem ICES-Gebiet oder COPACE-Bereich ermittelten Fischereiaufwands für jede der in Buchstabe a) genannten Fischereien vor.
- (2) Von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Absatz 1 bleiben die vom Rat gegebenenfalls zu erlassenden Regelungen in den Wiederauffüllungsplänen unberührt.
- (3) Verabschiedet der Rat einen Wiederauffüllungsplan, der eine Steuerung des Fischereiaufwands in den Gebieten oder Bereichen gemäß Artikel 1 oder in Teilen davon umfasst, so sieht der Plan gleichzeitig alle erforderlichen Änderungen an dieser Verordnung vor.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/2001 der Kommission (AbL. L 222 vom 17.8.2001, S. 20).

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2006 einen Bericht mit einer Bewertung der Anwendung der Fischereiaufwandsregelung gemäß Absatz 1 vor. Der Rat beschließt auf der Grundlage dieses Berichts über jede erforderliche Anpassung dieser Regelung.

Artikel 4

Fischereifahrzeuge bis 15 Meter Länge

(1) Der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen bis 15 m Länge über alles wird für jede Fischerei und jedes Gebiet oder jeden Bereich gemäß Artikel 3 Absatz 1 im Zeitraum 1998 bis 2002 in seiner Gesamtheit bewertet.

(2) Der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen bis 10 m Länge über alles wird für jede Fischerei und jedes Gebiet oder jeden Bereich gemäß Artikel 6 Absatz 1 im Zeitraum 1998 bis 2002 in seiner Gesamtheit bewertet.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der von diesen Fischereifahrzeugen betriebene Fischereiaufwand auf den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Fischereiaufwand beschränkt bleibt.

Artikel 5

Bedingungen für bestimmte Fangtätigkeiten

(1) In den Gewässern bis 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischfang auf die in den Häfen dieser Inseln registrierten Fischereifahrzeuge beschränken, mit Ausnahme der Gemeinschaftsschiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, soweit diese den herkömmlicherweise betriebenen Fischereiaufwand nicht überschreiten.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlassen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 vor und unterbreitet dem Rat, soweit erforderlich, Vorschläge zur Anpassung dieser Bestimmungen.

Titel II

Artikel 6

Bestimmungen für das biologisch empfindliche Gebiet

(1) Eine besondere Fischereiaufwandsregelung gilt für das Gebiet, das durch die Küste Irlands südlich von 53° 30' N und westlich von 07° 00' W sowie durch gerade Linien begrenzt wird, die folgende geografische Koordinaten miteinander verbinden:

- einen Punkt an der Küste Irlands bei 53° 30' nördlicher Breite
- 53° 30' nördlicher Breite, 12° 00' westlicher Länge,

- 53° 00' nördlicher Breite, 12° 00' westlicher Länge,
- 51° 00' nördlicher Breite, 11° 00' westlicher Länge,
- 49° 30' nördlicher Breite, 11° 00' westlicher Länge,
- 49° 00' nördlicher Breite, 07° 00' westlicher Länge,
- einen Punkt an der Küste Irlands bei 07° 00' westlicher Länge.

(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln für das in Absatz 1 festgelegte Gebiet den im Zeitraum 1998 bis 2002 jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwand bei Fischereifahrzeugen mit 10 m Länge über alles oder mehr für die Fischerei auf Grundfischarten — mit Ausnahme der Arten, die in der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 erfasst sind — sowie für die Kammuschel-, Taschenkrebs- und Seespinnenfischerei, und nehmen die Aufteilung des so ermittelten Fischereiaufwands für jede dieser Fischereien vor.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2008 einen Bericht mit einer Bewertung der Fischereiaufwandsregelung der Absätze 1 und 2 in Verbindung mit anderen Steuerungsmaßnahmen in dem betreffenden Gebiet vor. Der Rat beschließt auf der Grundlage dieses Berichts über jede erforderliche Anpassung dieser Regelung.

Titel III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

Schiffslisten

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Listen der in der Gemeinschaft registrierten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in den in den Artikeln 3 und 6 genannten Fischereien Fischfang betreiben dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge auf ihrer Liste später ersetzen, wenn dadurch der Gesamtfischereiaufwand der Fischereifahrzeuge in keinem der in den Artikeln 3 und 6 genannten Gebieten und Fischereien erhöht wird.

Artikel 8

Regulierung des Fischereiaufwands

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Regulierung des Fischereiaufwands, wenn der Fischereiaufwand, der sich bei freiem Zugang der auf den Schiffslisten gemäß Artikel 7 erfassten Fischereifahrzeuge ergibt, den zugeordneten Fischereiaufwand übersteigt.

(2) Zur Regulierung des Fischereiaufwands überwachen die Mitgliedstaaten die Tätigkeit ihrer Flotte und treffen geeignete Vorkehrungen, wenn sich der Fischereiaufwand dem gemäß Artikel 11 zulässigen Wert nähert, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Aufwandsgrenzen nicht überschritten werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat erteilt Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, die in den in den Artikeln 3 und 6 genannten Fischereien Fischfang betreiben, spezielle Fangerlaubnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse⁽¹⁾.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge auf bestimmte Fanggeräte, Fangzeiten oder Teile eines ICES-Gebiets oder eines COPACE-Bereichs beschränken.

Artikel 10

Mitteilungspflichten

(1) Vor dem 30. November 2003 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) die Schiffslisten gemäß Artikel 7,
- b) den festgestellten Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 3 und 6 und
- c) die Maßnahmen zur Regulierung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 8.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig jede Änderung der Angaben gemäß Absatz 1 mit.

(3) Die Kommission leitet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(4) Die Mitgliedstaaten kennzeichnen bei der Übermittlung der Schiffslisten gemäß Artikel 7 alle Änderungen gegenüber der Liste, die nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2092/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Meldung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft⁽²⁾ zuletzt übermittelt wurde.

Artikel 11

Entscheidungsverfahren

(1) Auf der Grundlage der Angaben nach Artikel 10 unterbreitet die Kommission nach enger Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten dem Rat bis 29. Februar 2004 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für jeden Mitgliedstaat sowie für jedes Gebiet und jede Fischerei im Sinne der Artikel 3 und 6.

(2) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bis 31. Mai 2004 über den höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwand für jeden Mitgliedstaat und für jede Fischerei.

In der Verordnung des Rates kann der Erlass von Durchführungsmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vorgesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 1.10.1998, S. 47.

(3) Trifft der Rat bis 31. Mai 2004 keine Entscheidung, so erlässt die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Vorschlags bis 31. Juli 2004 nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eine Verordnung zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für jeden Mitgliedstaat sowie für jedes Gebiet und jede Fischerei im Sinne der Artikel 3 und 6.

Artikel 12

Anpassungen

(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats kann der in Artikel 11 Absätze 2 und 3 festgesetzte höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand von der Kommission entweder durch eine Anhebung des höchstzulässigen Fischereiaufwands in einem bestimmten Gebiet oder Bereich oder durch eine Umverteilung des Fischereiaufwands zwischen Gebieten oder Bereichen angepasst werden, damit der Mitgliedstaat im Falle von TAC-gebundenen Arten seine Fangmöglichkeiten voll ausschöpfen bzw. Fischereien betreiben können, die keinen solchen Beschränkungen unterliegen. Dem Ersuchen sind Angaben über die unvollständige Nutzung von Quoten, und bei Beständen, die keinen TAC unterliegen, wissenschaftliche Informationen über die Lage des Bestands beizufügen. Die Kommission beschließt binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 11 wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Quotenausschlag gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sowie Neuzuweisungen und/oder Abzügen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 und Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 unter Beachtung von Absatz 3 des vorliegenden Artikels angepasst.

(3) Beschließen Mitgliedstaaten, die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten ganz oder teilweise zu tauschen, so teilen sie der Kommission nicht nur den vereinbarten Tausch, ausgedrückt in Fangquoten, mit, sondern auch ausgedrückt als hiermit verbundener Fischereiaufwand.

Bei Neuzuweisungen und/oder Abzügen von Quoten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Fischereiaufwand mit, der solchen Neuzuweisungen und/oder Abzügen entspricht.

KAPITEL III

KONTROLLE

Artikel 13

Besondere Kontrollvorschriften

Für die Zwecke dieser Verordnung findet Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 Anwendung

- a) in dem in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebiet,

- b) in allen Gebieten — mit Ausnahme des in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Gebiets — unter Ausschluss des Artikels 19a Absatz 3, der Artikel 19b, 19c und 19d sowie des Artikels 19e Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

Artikel 14

Änderung von Rechtsakten

Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck ‚die betreffenden Fanggebiete‘ die ICES-Gebiete oder COPACE-Bereiche, für welche die Regelungen zur Beschränkung des Fischereiaufwands gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gelten.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen in den betreffenden Fanggebieten keine Fangtätigkeiten durchführen, wenn das betreffende Fischereifahrzeug vom Flaggenmitgliedstaat hierfür nicht die entsprechende Genehmigung erhalten hat.“

2. Artikel 19g erhält folgende Fassung:

„Artikel 19g

Jeder Mitgliedstaat erfasst anhand der vorliegenden Eintragungen in den Logbüchern und der gemäß Artikel 19e Absatz 4 durchgeführten Erhebungen den Fischereiaufwand, den die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge in jedem der betreffenden Fanggebiete entfalten.“

3. Artikel 19h erhält folgende Fassung:

„Artikel 19h

Jeder Mitgliedstaat nimmt eine umfassende Einschätzung des Fischereiaufwands vor, den Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit weniger als 15 m Länge über alles in jedem der betreffenden Fanggebiete sowie Fischereifahrzeuge mit weniger als 10 m Länge über alles in dem Gebiet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (*) entfalten.

(*) ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.“

4. Artikel 19i erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— im Laufe des Vormonats in jedem Fanggebiet für den Fang von Grundfischarten entfaltet wurde, vor dem 15. eines jeden Monats;“

5. Nach Artikel 19i wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 19j

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die Kennzeichen der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit, für welche die Genehmigung für die Ausübung

von Fangtätigkeiten in einer oder mehreren der in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 Rates genannten Fischereien ausgesetzt oder entzogen wurde.“

6. Artikel 19j wird Artikel 19k.

7. Artikel 20a Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unter Titel IIa fallende Fischereifahrzeuge, die Fangtätigkeiten in den betreffenden Fanggebieten ausüben, dürfen nur die entsprechenden Fanggeräte mitführen und verwenden.

(2) Fischereifahrzeuge allerdings, die während ein und derselben Fangreise auch in anderen als in Absatz 1 genannten Fanggebieten fischen, dürfen die für die Fangtätigkeit in den betreffenden Gebieten benötigten Geräte unter der Bedingung mitführen, dass die an Bord befindlichen Fanggeräte, die in den in Absatz 1 genannten Fanggebieten nicht eingesetzt werden dürfen, gemäß Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 so verstaatet werden, dass sie nicht ohne weiteres benutzbar sind.“

8. Artikel 21a erhält folgende Fassung:

„Artikel 21a

Jeder Mitgliedstaat bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der höchstzulässige Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen oder in der Gemeinschaft registriert sind, für ein Fanggebiet im Sinne der Verordnung in Artikel 11 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 als erreicht gilt. Er untersagt von diesem Zeitpunkt an bis auf Weiteres die Fangtätigkeiten der genannten Schiffe in diesem Gebiet. Diese Maßnahme wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.“

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Aufhebung von Rechtsakten

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 werden aufgehoben, und zwar mit Wirkung vom

- a) Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 11 Absatz 2 oder 3 genannten Verordnung

oder

- b) 1. August 2004,

je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

- (2) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

ANHANG

A

Fischerei	
Zielarten	ICES-Gebiet oder COPACE-Bereich
Grundfischarten mit Ausnahme der in der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 genannten Arten	ICES V, VI
	ICES VII
	ICES VIII
	ICES IX
	ICES X
	COPACE 34.1.1
	COPACE 34.1.2
	COPACE 34.2.0

B

Fischerei	
Zielarten	ICES-Gebiet oder COPACE-Bereich
Kammuscheln	ICES V, VI
	ICES VII
	ICES VIII
	ICES IX
	ICES X
	COPACE 34.1.1
	COPACE 34.1.2
	COPACE 34.2.0

C

Fischerei	
Zielarten	ICES-Gebiet oder COPACE-Bereich
Taschenkrebse und Seespinnen	ICES V, VI
	ICES VII
	ICES VIII
	ICES IX
	ICES X
	COPACE 34.1.1
	COPACE 34.1.2
	COPACE 34.2.0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1955/2003 DER KOMMISSION
vom 6. November 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	55,8
	060	57,2
	063	93,3
	096	47,8
	204	40,6
	653	52,4
	999	57,9
0707 00 05	052	127,5
	220	139,2
	628	139,3
	999	135,3
0709 90 70	052	106,4
	204	139,4
	999	122,9
0805 20 10	204	76,2
	999	76,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	50,3
	464	124,6
	999	87,5
0805 50 10	052	76,0
	388	67,9
	524	80,9
	528	81,9
	999	76,7
0806 10 10	052	110,3
	388	94,8
	400	234,4
	508	296,3
	999	184,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	51,0
	060	36,8
	064	48,5
	388	66,0
	400	76,6
	404	83,9
	512	77,5
	720	50,3
	800	177,7
	804	238,9
999	90,7	
0808 20 50	052	112,9
	060	49,6
	064	60,3
	388	68,4
	400	71,1
	512	55,8
	528	52,2
	720	57,5
	999	66,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1956/2003 DER KOMMISSION
vom 6. November 2003**

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der ersten Tranche der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 über die Verwaltung der ersten Tranche der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2004 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 wurden die den traditionellen Einführern und den übrigen Einführern vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 bei den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 31. Juli 2003 und dem 19. September 2003, 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.
- (2) Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im Bezugszeitraum (1998 oder 1999) getätigten Einfuhren.
- (3) Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft für die mengenmäßigen Kontingente der ersten Tranche für das Jahr 2004 von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.
- (4) Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, dass bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, dass auf die Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

(5) Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, dass bei den in Anhang II aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, dass auf die von jedem Einführer beantragten Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

(6) Die von den nichttraditionellen Einführern nicht beanspruchten Mengen wurden auf die traditionellen Einführer übertragen —

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungs- oder Erhöhungssatzes auf die von jedem Einführer angegebenen Einfuhren im Jahr 1998 oder 1999 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, dass eine höhere Menge zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Menge oder der beantragte Wert zugeteilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 festgesetzten Grenzen bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Auf die 1998 oder 1999 getätigten Einfuhren anzuwendender Kürzungs-/Erhöhungssatz
(traditionelle Einführer)**

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	- 63,77 %
	6403 51 6403 59	- 43,90 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	- 66,42 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	- 63,09 %
	6404 19 10	- 35,39 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	- 58,07 %
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	- 52,88 %

⁽¹⁾ In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen.

ANHANG II

Innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 festgesetzten Grenzen auf die beantragte Menge anzuwendender Kürzungssatz**(nichttraditionelle Einführer)**

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 82,04 %
	6403 51 6403 59	– 97,09 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 94,40 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	– 91,15 %
	6404 19 10	– 83,49 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	– 71,85 %
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	– 78,15 %

⁽¹⁾ In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1957/2003 DER KOMMISSION**vom 6. November 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2002 über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Zypern bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 851/2002 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 605/2003 ⁽⁴⁾, sind Name und Adresse der zyprischen Kontrolldienste nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 408/2003 ⁽⁶⁾, aufgeführt.
- (2) Die zyprischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass sich die betreffenden Angaben geändert haben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 851/2002 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 851/2002 wird die E-Mail-Adresse des „Dienstes für Warenkontrolle — Zentralstelle (PIS)“ durch folgende Adresse ersetzt: „pis.ts@mcit.gov.cy“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 23.5.2002, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 62 vom 6.3.2003, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1958/2003 DER KOMMISSION**vom 6. November 2003****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald über-

schritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 6. November 2003 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1482/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 6. November 2003 und vor dem 15. November 2003 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2003, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1959/2003 DER KOMMISSION
vom 6. November 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1908/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1908/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1908/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 12.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,72 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,41 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,72 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,41 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,36
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,36
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1960/2003 DER KOMMISSION
vom 6. November 2003

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/
2003 durchgeführte 13. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 13. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 13. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,614 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1961/2003 DER KOMMISSION
vom 6. November 2003**

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 8 800 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission ⁽⁴⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 8 800 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. November 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	106	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	132
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	106		064 und 066	EUR/t	158
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	106		A97	EUR/t	138
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	138
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	106		064 und 066	EUR/t	158
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	106	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	158
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	106	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	132
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		R02	EUR/t	138
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	106		R03	EUR/t	143
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	106		064 und 066	EUR/t	158
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	106		A97	EUR/t	138
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—		021 und 023	EUR/t	138
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	106		R01	EUR/t	132
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	106	1006 30 92 9900	A97	EUR/t	138
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	106		064 und 066	EUR/t	158
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		R01	EUR/t	132
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	132	1006 30 94 9100	R02	EUR/t	138
	R02	EUR/t	138		R03	EUR/t	143
	R03	EUR/t	143		064 und 066	EUR/t	158
	064 und 066	EUR/t	158		A97	EUR/t	138
	A97	EUR/t	138		021 und 023	EUR/t	138
1006 30 61 9900	021 und 023	EUR/t	138		R01	EUR/t	132
	R01	EUR/t	132	1006 30 94 9900	A97	EUR/t	138
	A97	EUR/t	138		064 und 066	EUR/t	158
	064 und 066	EUR/t	158		R01	EUR/t	132
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	132	1006 30 96 9100	A97	EUR/t	138
	R02	EUR/t	138		064 und 066	EUR/t	158
	R03	EUR/t	143		R01	EUR/t	132
	064 und 066	EUR/t	158		R02	EUR/t	138
	A97	EUR/t	138		R03	EUR/t	143
	021 und 023	EUR/t	138		064 und 066	EUR/t	158
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	132		A97	EUR/t	138
	064 und 066	EUR/t	158		021 und 023	EUR/t	138
	A97	EUR/t	138		R01	EUR/t	132
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	132	1006 30 96 9900	A97	EUR/t	138
	R02	EUR/t	138		064 und 066	EUR/t	158
	R03	EUR/t	143		021 und 023	EUR/t	138
	064 und 066	EUR/t	158	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	138
	A97	EUR/t	138	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
	021 und 023	EUR/t	138	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 2 000 t
R02 und R03: 2 000 t,
021 und 023: 500 t,
064 und 066: 4 000 t,
A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicos-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1962/2003 DER KOMMISSION**vom 6. November 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 vom 31. Oktober bis 6. November 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2003

zur Ermächtigung Italiens, die Erprobung neuer önologischer Verfahren fortzusetzen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4099)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2003/784/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/2003 ⁽⁴⁾, hat Italien zu Versuchszwecken die Verwendung von Holzstücken und -spänen bei der Weinbereitung genehmigt.

(2) Bei diesen Versuchen wurden insbesondere die Freisetzung von Teilchen der Eichenholzstücke und -späne in alkoholischen Lösungen nach Maßgabe der Oberfläche und Porosität dieser Materialien und anschließend bei mehreren Weinarten der Einfluss dieser Teile auf die organoleptischen Eigenschaften des Weins kurz nach der Weinbereitung und nach neunmonatiger Reifung gemessen. Diese Tests müssen fortgesetzt werden, um die ersten Ergebnisse der Versuche zu präzisieren.

(3) Italien hat eine Mitteilung über diese Versuche an die Kommission gerichtet. Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Versuche unterrichtet.

(4) Aufgrund der interessanten Ergebnisse hat Italien jetzt einen Antrag auf Fortsetzung dieser Versuche an die Kommission gerichtet und seinem Antrag entsprechende Belege beigefügt.

(5) Die Versuche würden bereits die Weinbereitung aus der Ernte 2003 betreffen.

(6) Gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 muss die Kommission über den ihr vorgelegten Antrag entscheiden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien wird ermächtigt, die Verwendung von Holzstücken und -spänen bei der Weinbereitung unter den Bedingungen von Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 bis zum 31. Juli 2005 versuchsweise fortzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2002, S. 9.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 2003/733/EG der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG hinsichtlich der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Estland, Litauen und der Slowakei**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 264 vom 15. Oktober 2003)

Auf Seite 37, in der Zeile „Slowakei SK-2“, in der fünften Spalte „1. Schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)“:

anstatt: „A ⁽¹⁾ D ⁽²⁾“

muss es heißen: „A ⁽²⁾ D ⁽³⁾“.
